

(wo auch das Buch der Margarete Porete zuerst verbrannt worden war). Kaiser Karl IV. gebot 1369 die Zensur und Vernichtung aller häresieverdächtigen Schriften in Volkssprache, die in Deutschland *inter personas laicas et pene laicas*, zumal unter Beginen und Begarden verderblich verbreitet seien⁸³). Papst Gregor XI. forderte 1376 die Inquisitoren in Deutschland auf, die von allzu vielen Laien gelesenen oder ihnen vorgelesenen *libri vulgares*, die den rechten Glauben gefährden, zu konfiszieren und zu verbieten, erst recht die unbefugte Laienpredigt nach solchen Texten zu unterbinden⁸⁴). Die Reihe solcher Zeugnisse und Spuren ließe sich fortsetzen bis zu Henne Beckers in Mainz 1458 verbranntem Buch⁸⁵) und den bei einem Begarden-Klausner am Rhein gefundenen Büchern, gegen die der Kölner Magister Heymerich van de Velde (de Campo) einen Traktat schrieb⁸⁶).

Nichts von alledem scheint erhalten zu sein, und es besteht wenig Hoffnung, daß diese verpönte, verbrannte Literatur noch beträchtlich vollständiger zutage kommt als bisher. Gleichwohl wird man mit diesem unbekannten Faktor rechnen müssen, wenn man die „Ketzerien“ des Spätmittelalters aus ihren eigenen Motiven und Zusammenhängen verstehen will, ohne sich von den Inquisitoren, die diese Literatur beseitigten, ihr einseitiges Bild suggerieren und sozusagen ihre „*cartula*“ auflegen zu lassen. Sie kannten aus aller Überlieferung seit der Patristik, aus ihren Handbüchern und Akten so viele Sektennamen und Sektenlehren, daß sie von Amts wegen immer geneigt sein mußten, jede ihnen begegnende Ketzerei darunter zu subsummieren oder als neue „Sekte“ ähnlicher Art zu kennzeichnen, auch wo kein „Häresiarch“⁸⁷) und keine Spur sektenhafter Organisation zu entdecken war. Die neuere Forschung hat sich von ihnen allzu lange diese Vorstellung aufdrängen lassen,

⁸³) Dat. Lucca, 17. Juni 1369, Reg. Imp. VIII. ed. A. Huber (1877) Nr. 7287; Text aus Mosheim, *De beghardis* S. 368—375 bei Fredericq 1, 215 ff. Nr. 212.

⁸⁴) Dat. Rom, 2. Dez. 1377; Text aus Mosheim S. 401 f. bei Fredericq 1, 237 f. Nr. 225.

⁸⁵) G. L. Kriegk, *Deutsches Bürgerthum im Mittelalter* (1868) S. 129, behauptet, ein Frankfurter Begarde sei 1457 wegen einer ketzerischen Schrift verfolgt worden, zitiert aber als Beleg (Anm. 110 S. 537) nur einen Befehl des Mainzer Erzbischofs an den Rat, *eynen Lolhartbruder genant Bosehans, welcher verlumet ist etlicher ketzerlicher artickel*, gefänglich einzuziehen.

⁸⁶) S. o. Anm. 77.

⁸⁷) Das fand schon Bernhard von Clairvaux (Migne, PL. 183, 1094 f.) verwirrend und beängstigend bei den neuartigen Ketzern seiner Zeit und noch Wasmund von Homburg, der dessen Worte zitiert, bei den Beginen und Begarden des 14. Jahrhunderts; ed. A. Schmidt (s. o. Anm. 44) S. 356.